

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der
Gemeinde Lichtentanne
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 26. November 2001

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 S. 345, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425 in Verbindung mit §2 und §7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.) geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne am 26.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

1. ABSCHNITT – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Lichtentanne erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
1. Spielgeräte (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsautomaten und – apparate) die in Gaststätten, Kantinen, Spielhallen, Vereinsräumen und ähnlichen, öffentlich zugänglichen Räumen und Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Gemeinde Lichtentanne bereitgehalten werden,
 2. Tanzveranstaltungen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art zu gewerblichen Zwecken in Gaststätten und an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Gemeinde Lichtentanne.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Musikautomaten bzw. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen,
2. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billardtische, Dart, Tischfußballgeräte),
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde),
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgehalten werden sowie

5. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 8 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. ABSCHNITT – STEUERARTEN, STEUERSATZ

§ 5 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Die Steuer für Spielgeräte nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Der Steuersatz nach Abs. 1 beträgt für das Aufstellen eines Gerätes für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständiger Spieleinrichtung
- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| 1. | bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten | 25 EURO |
| 2. | bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten | 13 EURO. |
- Die Steuersätze erhöhen sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i GewO auf das Doppelte.
- (3) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz, unabhängig vom Aufstellort, für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständiger Spieleinrichtung 250 EURO.

§ 6 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Die Steuer für Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 wird als Pauschalsteuer nach der für die Veranstaltung genutzten Fläche erhoben.
- (2) Der Steuersatz nach Abs. 1 beträgt
- | | |
|--|----------|
| | 1 EURO |
| je 10 m ² und Veranstaltung mindestens jedoch | 13 EURO. |
- Die dafür erhebliche Raumgröße wird nach der Fläche, der für die Besuche bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Garderoben und ähnlichen Nebenräumen, festgestellt.

3. ABSCHNITT - STEUERERHEBUNG

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Bei der Steuer für Spielgeräte werden die auf die Bekanntgabe des erstmaligen Steuerbescheides folgenden Monatsbeträge jeweils am Ersten eines Monats fällig, ohne daß es eines weiteren Steuerbescheides bedarf.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Vergnügungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Spielhalle, Gaststätte, Kantine, Vereinsräumen oder einem anderen, der Öffentlichkeit zugänglichem Ort, innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
- (3) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 5 Abs. 2, 3 genannten Gerätes oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, Betriebsvorstände bzw. –besitzer und deren Stellvertreter sowie Inhaber oder Pächter von Räumen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lichtentanne über die aufgestellten Spielautomaten oder durchgeführten Veranstaltungen, die der Steuerpflicht nach dieser Satzung unterliegen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

4. ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung meldepflichtige Veranstaltungen nicht spätestens 3 Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anmeldet,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung meldepflichtige Spielautomaten nicht innerhalb einer Woche nach der Aufstellung des Gerätes bei der Gemeinde anmeldet oder
 3. entgegen § 9 der Satzung als Auskunftspflichtiger den Beauftragten der Gemeinde über die aufgestellten Spielautomaten oder durchgeführten Veranstaltungen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 Sächs.KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lichtentanne vom 16.02.1998 außer Kraft.

Lichtentanne, den 26.11.01


Hahn
Bürgermeister